Der Erwerb eines eigenen Geschäftsanteils durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und seine Folgen für die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

HANS THOMAS ACHELIS

Gerichtsassessor in Berlin-Steglitz.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

1925

Einleitung.

Grundbegriffe.

Die G. m. b. H. ist eine juristische Person. — Der Geschäftsanteil ist ein Mitgliedschaftsrecht, d. h. ein absolutes Personenrecht. Aus ihm ergeben sich als seine Wirkungen die einzelnen Rechte und Pflichten des Gesellschafters. — Einen Nenn**wert** hat der Geschäftsanteil nicht; er wird nur nach seinem Nenn**betrage** bezeichnet.

I. Erwerb eines eigenen Geschäftsanteils.

A. Ursprünglicher Erwerb.

1. Ein solcher ist unmöglich bei Gründung, da die G. m. b. H. bis zur Registereintragung nur eine Gesellschaft des BGB. darstellt. Diese kann wegen Mangels der Rechtsfähigkeit keine Stammeinlage für sich übernehmen und die Gesellschafter können neben ihrer eigenen Einlage nicht noch eine weitere für die Gesellschaft übernehmen (§ 5 Abs. 2).

2. Bei der Erhöhung des Stammkapitals kann die G. m. b. H. einen eigenen Anteil erwerben. Wegen der Vertragsnatur der Uebernahme einer neuen Einlage muß nach § 181 BGB. entweder dem Geschäftsführer das Selbstkontrahieren durch Beschluss gestattet oder es muss ein besonderer Vertreter bestellt werden. Ferner ist § 33 zu beobachten.

B. Abgeleiteter Erwerb.

1. Erwerb kraft Rechtsgeschäfts.

a) Ist die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil noch mit einem Geld- oder Sachbetrage im Rückstand, so ist jeder Erwerb verboten (§ 33 Abs. 1), da das Stammkapital sonst geschädigt würde. Eine Pfandnahme ist gestattet, nicht aber der Erwerb in der Versteigerung. — Die Folge eines verbotswidrigen Erwerbs ist Nichtigkeit und Rückforderung der Leistungen nach § 812 ff. BGB. Keine Anwendung finden §§ 30, 31, weil hier eine individualrechtliche Leistung vorliegt.

b) Ist die Stammeinlage voll eingezahlt, so soll der Erwerb nur aus den über das Stammkapital hinaus vorhandenen Ueberschüssen erfolgen (§ 33 Abs. 2). Bei Erwerb eines Teiles ist Genehmigung aus § 17 Abs. 1 auch für das Aussenverhältnis notwendig, da die Teilung ein sozialrechtlicher Akt ist. — Wird bei dem Erwerb das Stammkapital angegriffen, ergibt sich als Folge nur eine Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers (§ 43 Abs. 3). Nicht in Betracht kommen auch hier §§ 30, 31, es sei denn, dass mit dem Erwerb eine gesellschaftsrechtliche Leistung verbunden ist. Diese macht das ganze Geschäft nichtig (§ 30 Abs. 1).

2. Erwerb kraft Gesetzes.

a) Bei Geldrückständen auf eine Stammeinlage oder auf Nachschüsse kann die G. m. b. H. den betreffenden Anteil durch Kaduzierung erwerben (§§ 21—23, 28). Sie erwirbt den Anteil mit der Verfallserklärung und von ihr erwirbt ihn der Rechtsvorgänger (§ 22) oder der Ansteigerer. (§ 23).

b) Bei unbeschränkter Nachschusspflicht kann sich der Gesellschafter bei voll eingezahlter Stammeinlage einer Nachschussforderung entziehen durch Abandonnierung seines Anteils. Uebt er dies Recht nicht aus, so kann die G. m. b. H. den Anteil konfiszieren (§ 27). Beide Male hat sie zuerst Deckung ihres Ausfalles durch Versteigerung zu versuchen. Misslingt dies, so erwirbt sie den Anteil, auch wenn der Fehlbetrag des möglichen Erlöses noch so gering ist.

II. Rechtsfolgen des Erwerbes.

A. Allgemeiner Teil.

Einheitliches Ausgangsprinzip für die Beurteilung ist das Bestehenbleiben des Mitgliedschaftsrechts durch den Erwerb. Die Fiktion der juristischen Persönlichkeit gestattet die von der Praxis gebotene Fiktion der Mitgliedschaft bei sich selbst. Die einzelnen Rechte und Pflichten gehen nicht grundsätzlich durch Konfusion unter. Da sie nur Wirkungen des Mitgliedschaftsrechts sind, müssen sie nach ihrer jeweiligen besonderen Rechtsnatur beurteilt werden. Erst aus der Einzelprüfung ergibt sich, ob das Mitgliedschaftsrecht die betreffende Wirkung äussert oder nicht. — Die Notwendigkeit, ein Ruhen der Rechte anzunehmen, wird vermieden.

B. Besonderer Teil.

1. Die Rechte.

a) Die Vermögensrechte: Der Anspruch auf die Gewinnquote entsteht als individualrechtlicher Anspruch mit Genehmigung der Bilanz und erlischt sofort wieder durch Konfusion. Der Betrag bleibt in der Kasse und erscheint im Dividenden- und Zinsenkonto des nächsten Jahres. Der Anspruch auf Rückzahlung von Nachschüssen geht ebenfalls mit Entstehung durch Konfusion unter. — Das Bezugsrecht steht der Gesellschaft zu und kann von ihr ohne Verletzung der Kapitalserhöhungsvorschriften ausgeübt werden. — Ein Anspruch auf die Liquidationsquote ist nicht gegeben, da andernfalls die G. m. b. H. nie erlöschen könnte.

b) Die Verwaltungsrechte: Das Stimmrecht steht der G. m. b. H. nicht zu, da es eine logische Unmöglichkeit ist, den durch Beschluß festzustellenden Gesamtwillen der Gesellschafter an seiner eigenen Entstehung teilnehmen zu lassen. — Die Anfechtungsklage kann die G. m. b. H. nicht gegen sich selbst anstrengen, ebensowenig die Auflösungs- und die Nichtigkeitsklage. — Eine vorübergehende Vereinigung aller Anteile in der Hand der G. m. b. H. ist unschädlich, solange nicht die Notwendigkeit eintritt, einen Beschluss zu fassen.

2. Die Pflichten.

Die Pflicht zur Leistung des bei der Kaduzierung bestehenden Einlagerestes erlischt nicht durch Konfusion; der Anspruch kann gegen die anderen Gesellschafter geltend gemacht werden (§ 24). Jedoch gehen durch Konfusion unter die Pflicht zu regelmässig wiederkehrenden besonderen Leistungen, der auf die Gesellschaft entfallende Teil der Deckungspflicht aus § 24 und der Pflicht aus § 31 Abs. 3 und die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.